DRK-Generalsekretariat e.V.
Bereich Marketing, Kommunikation und Fundraising
Unternehmenskooperationen, 25.10.2023



Deutsches Rotes Kreuz

Richtlinien für Unternehmens-kooperationen

Auf den folgenden Seiten ist aufgeführt, nach welchen Kriterien Kooperationen mit Wirtschaftspartnern eingegangen werden können. Die Richtlinien basieren auf den Beschlüssen des Delegiertenrates der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Inhalt

Kapitel Seite

1. Grundsätzliches 3
2. Geltungsbereich 4
3. Satzungsgemäß verbindliche Rahmenbedingungen 5
4. Auswahlkriterien für potenzielle Kooperationspartner 8
5. Prüfungsverfahren 10
6. Der Kooperationsvertrag 12
7. Umsetzung der Richtlinie 14

Grundlagen

- Genfer Konventionen von 1949
- Reglement über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften (Delegiertenrat 1991)
- Politik und Richtlinien der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vom 18. November 2005 (*Movement Policy for Corporate Sector Partnerships*, Resolution 10 des Delegiertenrats 2005)
- Reglement betreffend die Verwendung und den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 18. November 2015

1. Grundsätzliches

1.1 Hintergrund

In Maßnahme 17 der Strategie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung[1] verpflichtet sich die Bewegung dazu, die Beziehungen ihrer einzelnen Komponenten[2] zu staatlichen und privaten Unternehmen darzulegen und zu intensivieren.

1.2 Entwicklung der Richtlinie

Unter Einbeziehung von 40 Nationalen Gesellschaften haben das Sekretariat der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung[3] und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ethische Kriterien für die Auswahl von Kooperationspartnern und Richtlinien für die möglichen Gegenleistungen der RK-/RH-Komponente erarbeitet.

1.3 Zielsetzung

Die Zielsetzung der Richtlinie ist es,

- einen gemeinsamen und einheitlichen Rahmen für Unternehmenskooperationen zu entwickeln, der die Integrität der RK-/RH-Komponenten und die Achtung der Wahrzeichen sicherstellt,
- bei den Kooperationspartnern ein Bewusstsein dafür zu schaffen, unternehmerische humanitäre Verantwortung zu übernehmen,
- diese in der Ausübung dieser Verantwortung zu unterstützen,
- unter Wahrung der Werte, der Reputation sowie der Integrität der RK-/RH-Komponenten, Chancen und Möglichkeiten für Unternehmenskooperationen zu maximieren.

1.4 Anwendung der Richtlinien

Die Richtlinie legt grundlegende Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen für Unternehmenskooperationen fest. Dabei wurden bestimmte Begriffe bewusst weit gefasst, um bei Einzelfallentscheidungen Raum für einen Entscheidungsspielraum zu lassen.

[1] Im Folgenden „Bewegung“
[2] Im Folgenden: „RK-/RH-Komponente“
[3] Im Folgenden „Föderation“

2. Geltungsbereich

2.1 Die Richtlinie gilt ausschließlich für Unternehmenskooperationen.

2.2 Unter einer Unternehmenskooperation versteht man jede Zusammenarbeit einer RK-/RH-Komponente mit einem Unternehmen, in deren Rahmen die Komponente dem Unternehmen die Möglichkeit zur Nutzung ihres Namens, Wahrzeichens oder Images in dessen Kommunikation und Werbematerialien einräumt, wodurch die Möglichkeit einer Verbindung zwischen der RK-/RH-Komponente und dem Unternehmen in der öffentlichen Wahrnehmung geschaffen wird.

2.3 RK-/RH-Komponenten sind die Föderation, das IKRK und die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

2.4 Als „Unternehmen“ gelten staatliche Unternehmen sowie Privatunternehmen und Stiftungen.

2.5 Unternehmenskooperationen umfassen beispielsweise:

- **Sponsoring:** Der Kooperationspartner bietet einer RK-/RH-Komponente finanzielle Unterstützung für ein spezielles Projekt oder eine bestimmte Veranstaltung an und erwartet im Gegenzug eine öffentlich wahrnehmbare Image-Verbindung.

- **anlassbezogene Marketing-Kooperation (*Cause Related Marketing*):**
 Das Unternehmen spendet einen bestimmten Anteil des Umsatzes eines Produktes, einer Dienstleistung oder einer Marke und erwartet im Gegenzug eine öffentlich wahrnehmbare Image-Verbindung.

- **strategische Allianzen:** Der Fokus der Kooperation ist darauf gerichtet, gemeinsam auf ein Ziel von allgemeinem Interesse hinzuwirken (diese Kooperationen sind häufig langfristig angelegt, facettenreich und mit konzentrierter Synergiewirkung).

3. Satzungsgemäß verbindliche Rahmenbedingungen

Die Richtlinie leitet sich ab aus

- den Grundsätzen und der Mission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- dem Mandat der einzelnen RK-/RH-Komponenten und
- den Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens.

3.1 Mission

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verhütet und lindert menschliches Leid, wo es auch immer zu finden ist. Sie schützt Leben, Gesundheit und Würde der Menschen, insbesondere in Zeiten bewaffneter Konflikte oder in Katastrophen und setzt sich für die Gesundheit und das soziale Wohl der Menschen ein. Die Bewegung fördert den freiwilligen Einsatz und die ständige Hilfsbereitschaft ihrer Mitglieder und engagiert sich für eine weltweite Solidarität mit Hilfe- und Schutzbedürftigen.

3.2 Grundsätze

Menschlichkeit
Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Kriegsschauplätze unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität
Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung zu handeln.

Freiwilligkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit
In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- / Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

3.3 Mandate

(1) Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Das IKRK ist eine unparteiische, neutrale und unabhängige Organisation mit der Aufgabe, das Leben und die Würde von Opfern bewaffneter Konflikte zu schützen und sie zu unterstützen. Das IKRK lenkt und koordiniert die internationalen Hilfsoperationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung in Konfliktsituationen und hat es sich zur Aufgabe gemacht, menschliches Leiden durch die Verbreitung und Stärkung des humanitären Völkerrechts und die Genfer Abkommen zu verhindern. Im Jahre 1863 gründete Henry Dunant das IKRK und legte damit den Grundstein für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

(2) Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

Die Föderation ist die Dachorganisation der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften. Sie unterstützt die Entwicklung Nationaler Gesellschaften sowie den Ausbau ihrer Dienste zugunsten der am meisten Schutz- und Hilfebedürftigen. Sie lenkt und koordiniert die internationalen Hilfseinsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung für Opfer von Natur- und Technologiekatastrophen, für Flüchtlinge und in Fällen eines Gesundheitsnotstandes. Auf internationaler und diplomatischer Ebene agiert die Föderation als offizielle Vertreterin ihrer 191 Mitgliedsgesellschaften. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen Gesellschaften und unterstützt deren Fähigkeit, wirkungsvolle Katastrophenvorsorge sowie Gesundheits- und Sozialprogramme aufzubauen.

(3) Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

Die derzeit 191 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften verwirklichen weltweit durch ihre Arbeit die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Nationale Gesellschaften sind durch ihren Staat als freiwillige Hilfsgesellschaften im humanitären Bereich anerkannt. Als solche erfüllen sie in Friedenszeiten ein breites Spektrum an humanitären Aufgaben speziell im Katastrophenschutz sowie im Gesundheits- und Sozialwesen. Im Kriegsfall arbeiten die Nationalen Gesellschaften insbesondere beim Zivilschutz mit und unterstützen den Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte.

3.4 Humanitärer Dialog

Unternehmenskooperationen sollten im Geiste eines offenen Dialogs in humanitären Angelegenheiten eingegangen werden. RK-/RH-Komponenten sollten ihre Kooperationspartner dazu ermutigen, soziale Verantwortung zu übernehmen.

3.5 Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens

Das Wahrzeichen ist ein international anerkanntes Symbol und als solches durch das Genfer Abkommen von 1949 sowie durch die Zusatzprotokolle von 1977 gesetzlich geschützt.

Die im Jahre 1993 von der Bewegung und allen Vertragsparteien der Genfer Abkommen angenommenen Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens[4] legen die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung des Wahrzeichens den Nationalen Gesellschaften und ihren Mitgliedern gestattet ist.

[4] „Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens vom Roten Kreuz und Roten Halbmond durch die Nationalen Gesellschaften“; bereits 1965 durch die 20. Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und angenommen und 1991 durch den Delegiertenrat überarbeitet. 1993 haben alle Mitgliedsstaaten der Genfer Konventionen sowie das IKRK und die Föderation dieser überarbeiteten Form zugestimmt.

4. Auswahlkriterien für potentielle Kooperationspartner

4.1 Die Auswahlkriterien finden auf das Unternehmen Anwendung, mit dem die RK-/RH-Komponente in Kooperation tritt. Die Kriterien sind ebenso auf Mutter- oder Tochtergesellschaften des Unternehmens anzuwenden, wenn diese durch einen erheblichen Aktien- oder Stimmanteil am Kooperationspartner beteiligt ist.

4. 2 Ausschlussgründe

Ein Kooperationspartner darf keinesfalls vorsätzlich oder wissentlich in Aktivitäten involviert sein, die

- den Zielen und Grundsätzen der Bewegung,
- den Prinzipien des humanitären Völkerrechts,
- den international durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 anerkannten Mindeststandards,
- der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998,
- dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 und
- der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979

zuwiderlaufen.

Im Fall eines bewaffneten Konflikts ist eine Unternehmenskooperation zu vermeiden, die die Handlungsfähigkeit der Bewegung beeinträchtigt.

Unternehmenskooperationen sind insbesondere ausgeschlossen, wenn

- das Kerngeschäft[5] des Kooperationspartners darin besteht, Waffen und Munition und/oder Produkte mit öffentlich anerkannter gesundheitsschädigender Wirkung herzustellen oder zu verkaufen,

- der Kooperationspartner mit seinen Unternehmensaktivitäten zu bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen beiträgt,

- der Kooperationspartner die örtlichen und nationalen Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen er tätig ist, nicht respektiert,

- der Kooperationspartner in dem Land, in dem die Kooperation stattfinden soll, in bedeutende öffentliche Auseinandersetzungen verwickelt ist, die Ruf, Image und Wahrzeichen der Bewegung unterminieren würden.

[5] Für den Begriff Kerngeschäft gibt es keine einheitliche Definition. So definiert das Forschungsinstitut KLD Research Kerngeschäft als 15% des Jahreseinkommens eines Händlers. Nach Michael Jantzi Research Associates Inc. beträgt das Kerngeschäft 5% des Jahresumsatzes.

4.3 Erwünschtes Unternehmensprofil

Alle RK-/RH-Komponenten fördern Kooperationen mit Unternehmen,

- die die humanitären Werte der Bewegung achten und sich einem Aktionsprogramm zur aktiven Unterstützung der Arbeit der Bewegung verpflichten,
- die Vorreiter darin sind, *Corporate Social Responsibility*[6] in ihrer Unternehmenspolitik und in ihrer Unternehmenspraxis vorzuweisen,
- die Anregungen seitens der RK-/RH-Komponenten zur Optimierung von Unternehmensabläufen mit dem Ziel, soziale Verantwortung zu übernehmen, positiv aufnehmen,
- deren Produkte und Dienstleistungen mit der Mission oder den Aktivitäten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung in Verbindung stehen und die ideale Partner in der betreffenden Branche sind, um der RK-/RH-Komponente dabei zu helfen, ihre Ziele zu erreichen, ihre Reichweite zu vergrößern und öffentliches Bewusstsein für ihre Arbeit zu schaffen,
- die ehrenamtliches Engagement fördern,
- die Aus- und Fortbildung, Gesundheit und soziales Wohl ihrer Mitarbeiter über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus fördern,
- die verantwortungsbewusste Produktionsverfahren und eine verantwortungsbewusste Nutzung ihrer Produkte und Dienstleistungen fördern und dabei die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung beachten,
- die über ein positives Image und einen positiven Ruf verfügen und eine Unternehmensgeschichte ethisch einwandfreien Verhaltens nachweisen können.

[6] Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen

5. Prüfungsverfahren

5.1 Alle RK-/RH-Komponenten prüfen potentielle Kooperationspartner nach den in Abschnitt 4 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien. Sie begrüßen konstruktive Kritik an ihren Unternehmenskooperationen und stehen einer Bewertung nach denselben Kriterien, die bei der Prüfung ihrer potentiellen Kooperationspartner angewendet werden, offen gegenüber.

5.2 Die Entscheidung, ob ein Unternehmen die in Abschnitt 4 genannten Auswahlkriterien erfüllt, wird aufgrund der besten verfügbaren Information aus vertrauenswürdigen Quellen und unter Berücksichtigung des Zeitraums, auf die sich die Information bezieht, getroffen. Entscheidend ist die gegenwärtige Handlungsweise des Unternehmens. Zwar ist das Verhalten des Unternehmens in der Vergangenheit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, allerdings können vergangene „Verfehlungen“ durch späteres positives Engagement relativiert werden.

5.3 Das Unternehmen, mit der die Kooperation eingegangen wird, liefert die zur Prüfung der Kooperation relevanten Informationen. Dies gilt auch hinsichtlich Mutter- und Tochtergesellschaften des Unternehmens, die ebenfalls die in Abschnitt 4 genannten Auswahlkriterien erfüllen müssen, sofern sie nach Maßgabe von 4.1 am Kooperationspartner beteiligt sind.

5.4 Die RK-/RH-Komponente beobachtet und überprüft die Ergebnisse des Prüfungsverfahrens kontinuierlich. Sie behält sich das Recht vor, bei Vorliegen noch nicht bekannter oder neuer Informationen bzw. Daten die Kooperation neu zu überprüfen.

5.5 Prüfungsablauf

Für die Prüfung einer potentiellen Unternehmenskooperation soll folgender Ablauf befolgt werden:

(1) Insoweit es die technischen Möglichkeiten zulassen, recherchiert die RK-/RH-Komponente, ob ihr potentieller Kooperationspartner bereits durch eine andere RK-/RH-Komponente überprüft worden ist.

(2) Sie holt Informationen über den potentiellen Kooperationspartner aus externen Quellen sowie vom Unternehmen selbst ein: Dabei sollen

- mindestens drei unabhängige, vertrauenswürdige Quellen (inklusive Suchmaschinen, lokale und internationale Medien und vertrauenswürdige Nichtregierungsorganisationen),
- der Geschäftsbericht,
- der Prüfbericht und
- diverse andere direkte Unternehmensinformationen bzw. Daten

herangezogen werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, professionelle, unabhängige und von Föderation und IKRK empfohlene Bewertungsagenturen heranzuziehen.

(3) Die RK-/RH-Komponente, die die Unternehmenskooperation untersucht, informiert bei **multinationalen Kooperationen**[7] alle RK-/RH-Komponenten, die Interessen an der Kooperation haben könnten, über die Prüfung.

(4) In Fällen, in denen eine RK-/RH-Komponente eine Unternehmenskooperation in einem Land eingehen möchte, welches Schauplatz eines bewaffneten Konfliktes ist, muss sie vorher mit dem Delegationsleiter des IKRK in diesem Land erörtern, ob die Einhaltung der Auswahlkriterien nach Abschnitt 4 sichergestellt ist.

(5) Der Entscheidungsprozess einer RK-/RH-Komponente, ob eine Unternehmenskooperation eingegangen werden soll, soll klar und nachvollziehbar sein und auf den Ergebnissen des Prüfungsverfahrens basieren.

[7] Eine multinationale Kooperation liegt vor, wenn ein multinationales Unternehmen und mehr als eine Nationale Gesellschaft beteiligt sind. Bei multinationalen Kooperationen muss die Föderation einbezogen werden (10. Generalversammlung, 1995).

6. Der Kooperationsvertrag

6.1 Jede Unternehmenskooperation muss schriftlich festgehalten werden.

6.2 Bei der Verhandlung von Kooperationsverträgen muss die RK-/RH-Komponente den Wert einer Verbindung eines Unternehmens mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung berücksichtigen. Dieser Wert muss in den Bestimmungen des Kooperationsvertrages sowie in der Unterstützung des Unternehmens zum Ausdruck kommen.

6.3 Zwingende Vertragsbestandteile

(1) Alle Vertragsparteien müssen im Kooperationsvertrag genannt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Vertragsunterzeichnende und der Kooperationspartner, der die Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt, dieselbe juristische Person sein muss. Jede Komponente und Gliederung der Bewegung ist eine eigene juristische Person und muss, um Vertragspartei zu werden, den Vertrag unterschreiben.

(2) Die Vertragsparteien legen fest, dass

- der Gebrauch von Namen und Wahrzeichen der Bewegung entsprechend Artikel 23 der Bestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens erfolgt (siehe dazu im Anhang) und dass die RK-/RH-Komponente im Rahmen der Vereinbarung ein Kontrollrecht sowie ein Prüfungs- und Änderungsrecht vor der Umsetzung der Bestimmungen hat.

- die RK-/RH-Komponente aufgrund der Vereinbarung keine Verpflichtung trifft, Produkte, Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens zu kaufen.

Die Kooperation darf in keinem Fall den Anschein erwecken, dass die Bewegung oder eine ihrer Komponenten das Unternehmen, dessen Produkte oder Dienstleistungen in einer über den vertraglich festgelegten Rahmen hinausgehend unterstützt.

(3) Das Unternehmen erklärt, dass

- es im Rahmen der Kooperation Mission, Prinzipien und Mandate (sind im Detail aufzuführen) der Bewegung unterstützen wird,

- ein in Abschnitt 4 genannter Ausschlussgrund (die Ausschlussgründe sind im Detail anzuführen) weder zum Zeitpunkt der Erklärung vorliegt, noch zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit der Kooperation vorliegen wird.

(4) Weiterhin legen die Parteien Auflösungsgründe fest, die der RK-/RH-Komponente die sofortige und öffentliche Aufhebung der Kooperation erlaubt für den Fall, dass

- der Kooperationspartner Vertragsbruch begeht, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach Abschnitt 4 vorliegt,

- das Fortführen der Kooperation aufgrund des Verhaltens oder der Öffentlichkeitswirkung des Kooperationspartners die RK-/RH-Komponente in Misskredit

bringen würde.

(5) Die RK-/RH-Komponente sichert einem Unternehmen weder uneingeschränkte Exklusivität zu, noch akzeptiert sie Einschränkungen bezüglich anderer Unternehmenskooperationen. Exklusivität kann branchenspezifisch über einen definierten Zeitraum für klar abgegrenzte Aktivitäten vereinbart werden.

6.4 Empfohlene Vertragsbestandteile

(1) Der Vertrag sollte enthalten:

- die Dauer der Kooperation,
- die Anerkennung, welche die RK-/RH-Komponente dem Unternehmen als Gegenleistung für dessen Unterstützung bietet, wobei die Gegenleistung der Leistung angemessen sein sollte, sowie
- eine Regelung für die Handhabung unvorhergesehener Situationen (Krisenmanagement).

(2) Außerdem sollte im Vertrag festgehalten werden, dass

- das Unternehmen finanzielle und wirtschaftliche Risiken (inklusive möglicher steuerlicher und abgabentechnischer Risiken) für die RK-/RH-Komponente minimiert,
- das Unternehmen die Vereinbarung im Falle einer Geschäftsübernahme, einer Liquidation oder einer Übernahme durch einen Konkursverwalter keiner anderen Partei übertragen darf,
- die Vertragsparteien die Kooperation während ihrer Laufzeit einer regelmäßigen Beobachtung, Prüfung und Bewertung durch beide Vertragspartner unterwerfen.

(3) Weitere potentielle Partner, die in die Kooperation involviert werden könnten (z.B. Subunternehmer), sollten im Vertrag genannt und beschrieben werden. (Die RK-/RH-Komponente entscheidet darüber, ob diese potentiellen Partner geprüft werden.)

(4) Bei anlassbezogenen Kooperationen sollte im Vertrag festgehalten werden, dass das Unternehmen finanztechnische Daten, die die Kooperation betreffen, von der sonstigen Buchhaltung getrennt hält und der RK-/RH-Komponente im Rahmen der Kooperation auf Wunsch Zugang dazu gewährt. Die RK-/RH-Komponente behält sich das Recht vor, eine Buchprüfung der mit der Kooperation in Zusammenhang stehenden Geschäftsunterlagen des Kooperationspartners auf dessen Kosten zu veranlassen.

7. Umsetzung der Richtlinie

7.1 Die Richtlinie soll auf allen Ebenen der Bewegung umgesetzt werden (örtlich, national, international).

7.2 Jede Komponente der Bewegung – die Föderation, das IKRK und die Nationalen Gesellschaften – ist individuell für die Inkraftsetzung und Umsetzung der Richtlinie verantwortlich.

7.3 Die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sind verantwortlich für die Verbreitung und Kommunikation der Richtlinie sowie für die Überwachung ihrer korrekten Anwendung innerhalb ihres Verbandes.

7.4 Das Sekretariat der Föderation und das IKRK tragen die Verantwortung dafür, dass die Richtlinie innerhalb der Bewegung beachtet und umgesetzt wird. Sie können Nationale Gesellschaften oder deren Gliederungen zu Stellungnahmen und zum Feedback über den Einsatz der Richtlinie einladen.

7.5 Die RK-/RH-Komponenten überprüfen die Prüfungsverfahren von Unternehmenskooperationen und den Einsatz der Richtlinie regelmäßig.

7.6 Hierauf basierend analysieren Föderation und IKRK die Implementierung der Richtlinie und sprechen Empfehlungen zur Optimierung ihrer Umsetzung gegenüber dem Delegiertenrat aus. Die Nationalen Gesellschaften sind verantwortlich für die Informationsweitergabe zu diesem Thema.

7.7 Alle RK-/RH-Komponenten informieren sich gegenseitig über ihre Unternehmenskooperationen. Sie sind dafür verantwortlich, die entsprechenden Informationen an das Föderationssekretariat weiterzugeben.

7.8 Diese Richtlinie ist ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung für alle Unternehmenskooperationen oder die Erneuerung oder Verlängerung bereits bestehender Kooperationen anzuwenden.